KOPIE

STATUTEN

des öffentlich-rechtlichen Unternehmens

Wasserversorgung Unteres Niederamt

A Unternehmenszweck

Art. 1 Name, beteiligte Gemeinden und Sitz

Unter dem Namen „Wasserversorgung Unteres Niederamt" (Wasserversorgung) gründen die Einwohnergemeinde Gretzenbach und die Einwohnergemeinde Schönenwerd ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schönenwerd.

Art. 2 Zweck

[1] Die Wasserversorgung bezweckt, die Gemeinden und Dritte im festgelegten Versorgungsperimeter sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

[2] Sie verfügt zu diesem Zweck über die notwendigen Anlagen für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des Wassers (sogenanntes Primärsystem). Sie sorgt zusammen mit den Gemeinden und mit Dritten für die gesamtheitlich optimale Bewirtschaftung der Wasservorkommen.

[3] Für die Verteilung des Wassers an die Bezügerinnen und Bezüger und für den Hydrantenlöschschutz (sogenanntes Sekundärsystem) bleiben die Gemeinden zuständig.

[4] Die Wasserversorgung kann sich gestützt auf ihr Wasserbewirtschaftungskonzept an anderen Wasserversorgungen beteiligen oder Wasserlieferungsverträge abschliessen. Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Wasserversorgung zu fördern.

[5] Die Wasserversorgung erreicht ihren Zweck insbesondere durch:
a) die Planung, die Erstellung, die Erweiterung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der erforderlichen Primäranlagen,
b) die Übernahme bestehender Primäranlagen von den beteiligten Gemeinden zu Eigentum,
c) den Betrieb der Anlagen oder die Übertragung der Betriebsführung an einen geeigneten Dritten.

[6] Die kantonale Wasserversorgungsstrategie sowie die daraus resultierenden übergeordneten Planungen sind zu berücksichtigen.

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

[1] Die Wasserversorgung ist Eigentümerin der primären Wasserversorgungsanlagen der beteiligten Gemeinden, gemäss separater Zusammenstellung im Anhang 1.

[2] Sämtliche Abgänge ab den vorumschriebenen Anlagen, inkl. Hydranten und Hausanschlussleitungen sind nicht im Eigentum der Wasserversorgung.

[3] Die Anteile der beteiligten Gemeinden an der Wasserversorgung sind gemäss Beteiligungsschlüssel im Anhang 2 festgelegt.

[4] Mit den kommunalen Generellen Wasserversorgungsplanungen (GWP) erfolgt die planungsrechtliche Festlegung für die Anlagen der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung verfügt zur Ausübung ihres Versorgungsauftrages über das den Gemeinden zustehende Enteignungsrecht gemäss § 42ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978. Vorbehalten bleibt die Planungshoheit der Einwohnergemeinden gemäss § 98 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15).

Art. 4 Personal und Betriebsmittel

[1] Der Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge sowie Ersatz- und Neuinvestitionen erfolgt durch die Wasserversorgung.

[2] Die Personalrekrutierung erfolgt durch die Wasserversorgung. Nach Möglichkeit ist das Werkpersonal der beteiligten Gemeinden mit entsprechenden Leistungsaufträgen beizuziehen.

Art. 5 Finanzierung

[1] Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Dotationskapital, erarbeitete Reserven oder durch Darlehen beschafft werden.

[2] Das Dotationskapital sowie die Darlehen der Gemeinden werden verzinst.

Art. 6 Kaufmännische Grundsätze

Die Wasserversorgung wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich, nicht gewinnorientiert geführt. Zu berücksichtigen sind weiter die Grundsätze der Lebensmittelgesetzgebung und die Richtlinien des Schweizerischen Vereins das Gas- und Wasserfaches (SVGW).

B Betriebsorganisation

1. Allgemeines

Art. 7 Organe

Die Organe des Unternehmens sind:
a) der Vorstand,
b) die Revisionsstelle,
c) die Betriebsleitung.

2. Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung

[1] Der Vorstand setzt sich zusammen aus Vertretern der beteiligten Gemeinden. Die Anzahl der Vertreter je Gemeinde ist in Anhang 2 festgelegt. Die Gemeindevertreter sind in der Regel Mitglied des jeweiligen Gemeinderates oder der jeweiligen Fachkommission und verfügen über eine ausreichende Qualifikation in den Bereichen Betriebswirtschaft oder Wasserversorgung.

[2] Zu Beginn jeder Amtsperiode wählen die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden ihre Vertreter im Vorstand sowie je ein Ersatzmitglied pro Gemeinde. Die Gemeinderäte können bei Vorliegen wichtiger Gründe ihre Vertreter im Vorstand jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen und neue Vertreter in den Vorstand wählen.

[3] Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 9 Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer fällt grundsätzlich mit jener der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand legt jeweils in Absprache mit den beteiligten Gemeinden den Beginn der neuen Amtsperiode fest.

[2] Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Sitzungen

[1] Der Vorstand wird durch das Präsidium oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder der Betriebsleitung einberufen. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, nimmt nach Möglichkeit das entsprechende Ersatzmitglied als stimmberechtigtes Mitglied an der Vorstandsitzung teil.

[2] Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Betriebsleitung steht ein Vorschlagsrecht für die Traktandenliste zu.

[3] Die Einladung bezeichnet sämtliche Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel mindestens 7 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

[4] Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen des Vorstandes richten sich nach der Geschäftslast. Der Vorstand tritt jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das an die Vorstandsmitglieder, die Betriebsleitung und die Präsidien der beteiligten Gemeinden geht.

Art. 11 Beschlussfassung

[1] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei, anwesend bzw. durch das entsprechende Ersatzmitglied vertreten sind.

[2] Bei sämtlichen Beschlüssen des Vorstandes ist grundsätzlich das einfache Mehr erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen das Präsidium und bei Wahlen das Los.

[3] In Fällen, die das Präsidium als dringlich erachtet, kann der Vorstand auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Die Beschlüsse auf dem Zirkularweg bedürfen zu ihrer Gültigkeit Einstimmigkeit und der Verzicht aller Vorstandsmitglieder auf eine mündliche Beratung. Die auf dem Zirkularweg gefassten Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung des Vorstandes bekannt zu geben und zu protokollieren.

Art. 12 Aufgaben

[1] Die strategische Führung der Wasserversorgung ist die Aufgabe des Vorstandes.

[2] Der Vorstand übt die Aufsicht über die Unternehmung aus und entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht nach Gesetz oder Statuten die beteiligten Gemeinden zuständig sind.

[3] Der Vorstand hat folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen:

a) die Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums und des Protokollführers bzw. der Protokollführerin,
b) die Wahl der Betriebsleitung und des übrigen Personals, das Festlegen des Stellenplans,
c) Erstellen eines Personalreglements,
d) die Festlegung der Arbeitsentschädigungen im Rahmen des Personalreglements,
e) Festlegung der Geschäftspolitik,
f) die Genehmigung und Umsetzung der strategischen Ziele und des Betriebsplanes der Wasserversorgung,

g) Ausarbeitung des Budgets sowie Beantragung an die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden,
h) Erstellung und Beratung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden,
i) Abschluss von Rahmenverträgen mit Wasserlieferanten,
j) Abschluss von Konzessionsverträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden oder Dritten.
k) Erlass eines Geschäftsreglements und eines Funktionendiagramms, welches insbesondere die Geschäftsführung durch die Betriebsleitung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt,
l) die Genehmigung von Geschäften, die gemäss Art. 20 nicht den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden vorgelegt werden müssen und für die gemäss Geschäftsreglement nicht die Betriebsleitung abschliessend zuständig ist.

Art. 13 Finanzkompetenzen

Der Vorstand hat folgende Finanzkompetenzen ausserhalb des genehmigten Budgets:
a) für einmalige Ausgaben, im Einzelfall bis Fr. 200'000.00,
b) für jährlich wiederkehrende Ausgaben, im Einzelfall bis Fr. 25'000.00.

Art. 14 Unterschriften

Der Vorstand ist im Rahmen dieser Statuten und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit der Wasserversorgung zusammenhängen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter oder mit dessen Vertreter.

Art. 15 Entschädigung

Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäss Personalreglement.

3. Betriebsleitung und übriges Personal

Art. 16 Betriebsleitung

[1] Die operative Leitung der Wasserversorgung ist die Aufgabe des Betriebsleiters. Er führt die Wasserversorgung effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben des Vorstandes. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes. Der Betriebsleiter ist dem Vorstand unterstellt.

[2] Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters und des übrigen Personals werden durch den Vorstand im Geschäftsreglement, dem Funktionendiagramm und den Stellenbeschrieben geregelt.

[3] Betreffend der Anstellungsbedingungen des Betriebsleiters und des übrigen Personals gilt das Personalreglement. Die Anstellungsverhältnisse des Personals sind grundsätzlich öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

Art. 17 Beauftragung Dritter

Die Wasserversorgung kann mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend qualifizierte Dritte beauftragen.

4. Revisionsstelle

Art. 18 Revisionsstelle

[1] Die Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung. Ein Verzicht auf eine Revision (Opting-Out) nach Art. 727a Abs. 2 OR ist jedoch ausgeschlossen.

[2] Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht an den Vorstand zuhanden der Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden.

[3] Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden wählen für die Aufgaben der Revisionsstelle ein anerkanntes und gemäss Revisionsgesetz zugelassenes Revisionsunternehmen.

[4] Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden können die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

5. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

Art. 19 Kompetenz der Gemeindeversammlungen

[1] Die Wasserversorgung legt den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden bis 30. Juni eines jeden Jahres die Jahresrechnung der Wasserversorgung zur Genehmigung vor.

[2] Die Jahresrechnung der Wasserversorgung ist genehmigt, wenn die zustimmenden Gemeinden mehr als 70 % der Beteiligungen gemäss Beteiligungsschlüssel ausmachen.

[3] Den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden ist das Budget zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Art. 20 Zustimmung zu den Beschlüssen

Über Geschäfte, welche die Finanzkompetenzen des Vorstandes gemäss Art. 13 überschreiten, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden abgestimmt werden. Eine entsprechende Vorlage gilt als beschlossen, wenn die zustimmenden Gemeinden mehr als 70 % der Beteiligungen gemäss Beteiligungsschlüssel ausmachen.

6. Kompetenzen der Gemeinderäte

Art. 21 Befugnisse

Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden haben folgende Befugnisse:
a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Ersatzmitglieder,
b) Wahl der Revisionsstelle,
c) Genehmigung des Budgets. Das Budget ist genehmigt, wenn die zustimmenden Gemeinden mehr als 70 % der Beteiligungen gemäss Beteiligungsschlüssel ausmachen.

Art. 22 Aufsicht der Gemeinderäte

Die Wasserversorgung untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden.

C Finanzen

Art. 23 Rechnungswesen

[1] Die Wasserversorgung führt die Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden.

[2] Rechnungsjahr für die Finanzbuchhaltung ist das Kalenderjahr.

Art. 24 Eigenkapital, Betriebserfolg

[1] Das Eigenkapital der Wasserversorgung ist so zu bemessen, dass der Betrieb sämtlicher Anlagen gewährleistet werden kann.

[2] Betriebsgewinne werden im folgenden Rechnungsjahr an die beteiligten Gemeinden gemäss Beteiligungsschlüssel ausgeschüttet.

[3] Die flüssigen Mittel der Wasserversorgung sind zinsbringend und risikoarm anzulegen und zweckgebunden für die statutarischen Aufgaben der Wasserversorgung zu verwenden.

Art. 25 Einlagen für den Werterhalt

[1] Gestützt auf das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) sind Einlagen für den Werterhalt zu leisten. Diese sind so zu bemessen, dass sie 25% der betriebswirtschaftlichen Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswert ausmachen. Die effektive Einlage in den Werterhalt ist um die planmässigen (ordentlichen) Abschreibungen nach Gemeindegesetz zu reduzieren.

[2] Die Einlagen für den Werterhalt werden jeweils nach den massgeblichen gesetzlichen Grundlagen vorgenommen.

Art. 26 Investitionen

[1] Der Vorstand ist ermächtigt, unter Einhaltung der Finanzkompetenzen gemäss Art. 13 Investitionen zu beschliessen.

[2] Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben gemäss Art. 24 zu verletzen, leisten die beteiligten Gemeinden im Verhältnis gemäss Beteiligungsschlüssel Investitionsbeiträge im benötigten Umfang. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die beteiligten Gemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses oder separater Kreditvorlagen. Erforderlich ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

Art. 27 Jahresrechnung, Budget, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren

[1] Jahresbericht und Jahresrechnung sind spätestens am 1. März durch den Vorstand zuhanden der Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden zu verabschieden.

[2] Die genehmigte Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind bis zum 31. Juli dem Amt für Gemeinden zur Prüfung einzureichen.

[3] Der Vorstand stellt den beteiligten Gemeinden jeweils bis am 30. September das Budget für das kommende Rechnungsjahr zu, mit Angabe allfälliger Kreditbegehren, welche durch die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden zu beschliessen sind.

[4] Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht der Wasserversorgung werden den Präsidien der beteiligten Gemeinden zugestellt. Diese sind besorgt für die zweckmässige Information der Stimmberechtigten.

[5] Die Wasserversorgung stellt quartalsweise Akontorechnungen an die beteiligten Gemeinden.

D Schlussbestimmungen

Art. 28 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen

[1] Gegen die Beschlüsse des Vorstandes kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat, gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinarmassnahmen beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden.

[2] Vermögensrechtliche Streitsachen werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt.

Art. 29 Beteiligung weiterer Gemeinden und Änderung der Statuten

[1] An der Wasserversorgung können sich weitere öffentliche Wasserversorger beteiligen, welche bereit sind, ihre Primäranlagen einzubringen. Der Beteiligungsanteil und die Vertretung im Vorstand (Anhang 2) werden unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs und der einzubringenden Primäranlagen festgelegt. Beitretende Gemeinden müssen sich gemäss Beteiligungsschlüssel ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven der Wasserversorgung einkaufen.

[2] Die Beteiligung weiterer Gemeinden oder an anderen Körperschaften sowie Änderungen der Statuten im Sinn von § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller beteiligten Gemeinden.

Art. 30 Austritt

[1] Eine beteiligte Gemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Unternehmen auszutreten.

[2] Der austretenden Gemeinde wird ihr Anteil am Eigenkapital (Buchwert per Austrittsdatum) gemäss Beteiligungsschlüssel bis spätestens drei Jahre nach dem Austritt ausbezahlt. Die gemeinsame Infrastruktur verbleibt jedoch im Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 31 Auflösung

[1] Die Auflösung der Wasserversorgung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

[2] Bei einer Auflösung der Wasserversorgung sorgt der Vorstand für die Verwertung der gemeinsamen Betriebsmittel. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden gemäss Beteiligungsschlüssel auf die beteiligten Gemeinden übertragen.

[3] Die Anlagen der Wasserversorgung gehen an die jeweiligen Standortgemeinden über, vorbehältlich einem anderslautenden Beschluss aller beteiligten Gemeinden.

[4] Die Gemeinden haben in jedem Fall den Versorgungsauftrag in ihrem Versorgungsgebiet sicher zu stellen.

Art. 32 Inkrafttreten

Mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden und durch den Regierungsrat (§ 110 GWBA) treten diese Statuten auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden betreffend der Wasserversorgung.

Diese Statuten wurden genehmigt durch die Gemeindeversammlungen

Schönenwerd vom 12. Dezember 2016

....

Der Einwohnergemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Gretzenbach vom 5. Dezember 2016

....

Der Einwohnergemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn laut RRB Nr. 2017/706 vom 25. April 2017.

Staatsschreiber

Anhang 1: Wasserversorgungsanlagen der „Wasserversorgung Unteres Niederamt“

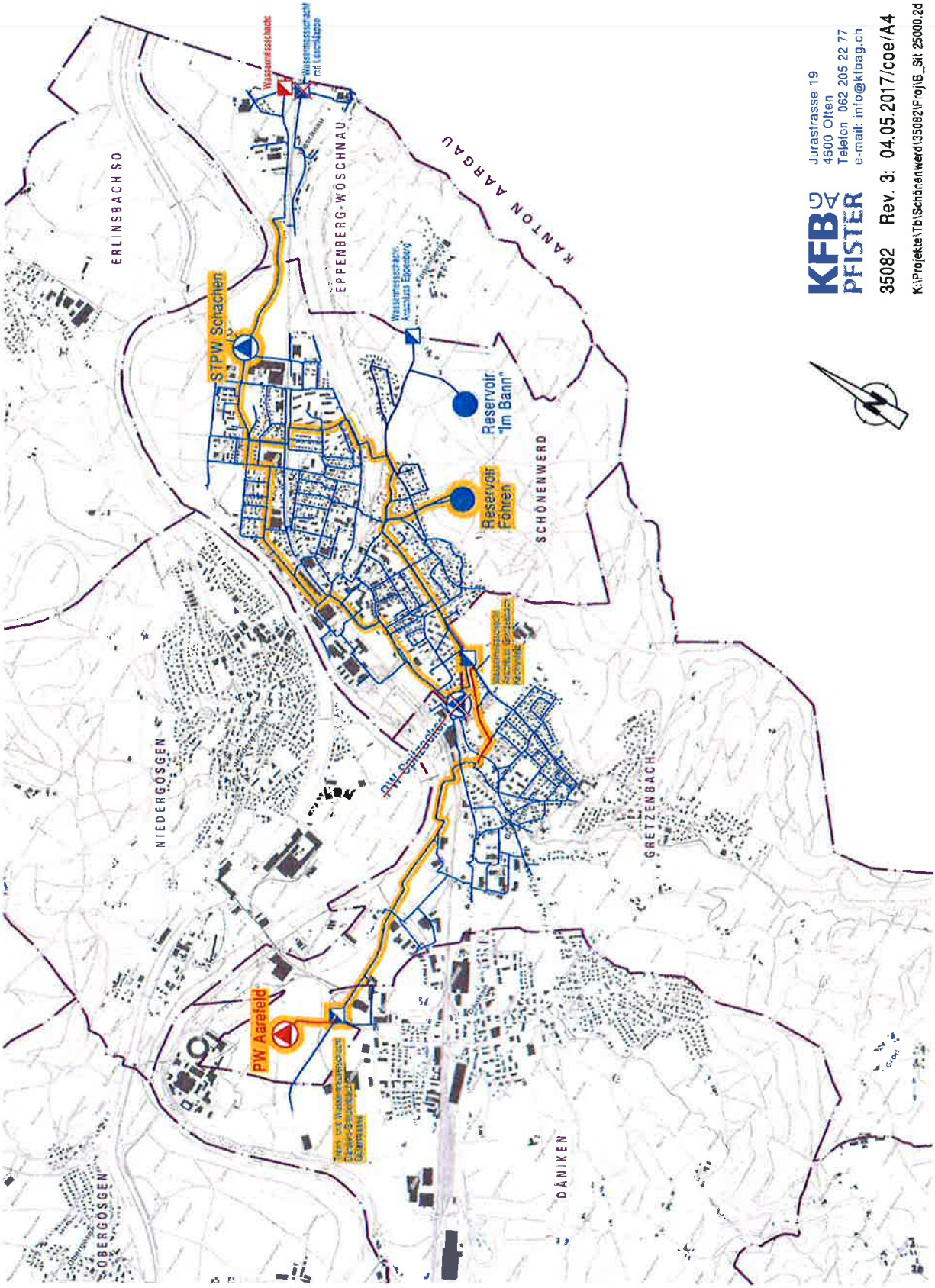

Anhang 1: Wasserversorgungsanlagen der „Wasserversorgung Unteres Niederamt"

Nach Art. 3, Abs. 1 ist die Wasserversorgung gemäss Planbeilage Eigentümerin der folgenden primären Wasserversorgungsanlagen:

- Grundwasserpumpwerk (PW Aarefeld), Gretzenbach
- Reservoir Föhren, Schönenwerd
- Stufenpumpwerk (STPW Schachen), Schönenwerd
- Verbindungsleitung Aarau bis STPW Schachen (ab Hydrant Pfaffenkopfweg, Wöschnau)
- Verbindungsleitung STPW Schachen bis Reservoir Föhren
- Verbindungsleitung Reservoir Föhren bis PW Aarefeld
- Verbindungsleitung Kirchenfeldstrasse bis Höhefeldstrasse, via Betriebswarte und Baumstrasse
- Sämtliche Wassermessschächte entlang der Verbindungsleitungen
- Sämtliche Steuerungs- und Regelungsanlagen im Bereich der aufgeführten Wasserversorgungsanlagen

Anhang 2: Beteiligungsschlüssel und Vertretung im Vorstand der beteiligten Gemeinden

Nach Art. 3, Abs. 3 wird der Beteiligungsschlüssel und nach Art. 8, Abs. 1 wird die Vertretung im Vorstand unter den beteiligten Gemeinden wie folgt festgelegt:

	Beteiligungsanteil	Vertreter im Vorstand
Einwohnergemeinde Gretzenbach	33 %	2
Einwohnergemeinde Schönenwerd	67 %	3
Total	100 %	5